



Brüssel, den 25. November 2016  
(OR. en)

14857/16

EF 363  
ECOFIN 1119  
DELECT 247

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	24. November 2016
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.:	C(2016) 7495 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 24.11.2016 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/849 durch Ermittlung von strategische Mängel aufweisenden Drittländern mit hohem Risiko

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2016) 7495 final.

---

Anl.: C(2016) 7495 final



Brüssel, den 24.11.2016  
C(2016) 7495 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 24.11.2016**

**zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/849 durch Ermittlung von strategische Mängel aufweisenden Drittländern mit hohem Risiko**

(Text von Bedeutung für den EWR)

## BEGRÜNDUNG

### 1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Am 20. Mai 2015 wurde ein neuer Rechtsrahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung angenommen. Dieser Rechtsrahmen umfasst

- a) die Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung („Richtlinie“) und
- b) die Verordnung (EU) 2015/847 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers („Verordnung“).

Die neuen Vorschriften bilden einen modernen, kohärenten Rechtsrahmen in diesem Bereich und stehen mit derzeit geltenden internationalen Standards und Empfehlungen, insbesondere mit denen der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ (Financial Action Task Force, „FATF“), im Einklang.

Nach Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie muss zum Schutz des ordnungsgemäßen Funktionierens des Binnenmarkts ermittelt werden, welche Drittländer in ihren nationalen Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweisen, die wesentliche Risiken für das Finanzsystem der Union darstellen („Drittländer mit hohem Risiko“). In Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um unter Berücksichtigung strategischer Mängel Drittländer mit hohem Risiko zu ermitteln und Kriterien festzulegen, auf die sich die Bewertung der Kommission stützen soll. Nach Artikel 18 Absatz 1 der Richtlinie müssen Verpflichtete bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen oder bei der Durchführung von Transaktionen mit natürlichen oder juristischen Personen, die in den ermittelten, in einer Liste aufgeführten Ländern niedergelassen sind, verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden anwenden.

Am 14. Juli 2016 erließ die Europäische Kommission die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2016/1675, in der zum ersten Mal mit hohem Risiko behaftete Drittländer mit strategischen Mängeln aufgelistet wurden. Die Kommission berücksichtigte gegebenenfalls die jüngste Öffentliche Bekanntgabe der FATF, Dokumente der FATF („Improving Global AML/CFT Compliance: on-going process“), Berichte der FATF über die Prüfung der internationalen Zusammenarbeit und den von der FATF und von FATF-ähnlichen regionalen Gremien (FSRB) erstellten Bericht über gegenseitige Evaluierungen in Bezug auf die von einzelnen Drittländern ausgehenden Risiken nach Artikel 9 Absatz 4. Auf der Grundlage dieser Bewertung ermittelte die Kommission eine Reihe von Drittländern, die in ihren Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweisen, die wesentliche Risiken für das Finanzsystem der Union darstellen. Diese Länder wurden folglich nach Maßgabe von Artikel 9 der Richtlinie in der Delegierten Verordnung aufgelistet.

Die Liste muss von der Kommission zu geeigneten Zeitpunkten geprüft werden. Wie in Randnummer 28 der Richtlinie ausgeführt, wird die Kommission ihre Bewertungen an die in Informationsquellen internationaler Organisationen und Einrichtungen für die Festlegung von Standards, beispielsweise den Bekanntgaben der FATF, enthaltenen Änderungen anpassen. Die Kommission strebt somit an, die Liste zu aktualisieren, um den Fortschritten (bzw. mangelnden Fortschritten) Rechnung zu tragen, die die jeweiligen Drittländer mit hohem

Risiko bei der Beseitigung der strategischen Mängel erzielt haben. Auf der Grundlage dieser Informationen kann die Kommission weitere Drittländer mit hohem Risiko ermitteln, die strategische Mängel aufweisen, oder bereits in einem Abschnitt aufgeführte Drittländer mit hohem Risiko in einen anderem Abschnitt aufnehmen oder Drittländer – je nach den dort erreichten (bzw. nicht erreichten) Fortschritten – ganz von der Liste streichen. In diesem Zusammenhang hat die Kommission den Ergebnissen der 28. Plenarsitzung der FATF und den neu verfügbaren Informationsquellen Rechnung getragen.

Ausgehend von den neuen verfügbaren Informationen wurde festgestellt, dass Guyana bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erhebliche Fortschritte gemacht hat. Angesichts der erreichten Fortschritte und des Umstands, dass Guyana im Wesentlichen alle mit der FATF im Aktionsplan vereinbarten Maßnahmen verwirklicht hat, beschloss die FATF, einen Besuch vor Ort in Guyana durchzuführen, um festzustellen, ob mit der Umsetzung begonnen wurde und der politische Wille vorhanden ist, das System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung weiter zu stärken. Der Besuch der FATF vor Ort ergab, dass in Guyana ein rechtlicher und institutioneller Rahmen besteht, mit dem die strategischen Mängel des Systems zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung angegangen werden. Guyana wurde daher aus dem FATF-Dokument „Improving Global AML/CFT Compliance: on-going process“ gestrichen.

Gestützt auf diese Informationen ist die Kommission der Auffassung, dass Guyana nach Berücksichtigung der Kriterien in Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie nicht mehr zu den einschlägigen Drittländern mit hohem Risiko zählt. Daher sollte Guyana aus der Liste der Drittländer mit hohem Risiko, deren Rahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweist, gestrichen werden.

## **2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS**

Die Kommission hat keine öffentlichen Konsultationen durchgeführt, da die Liste der Drittländer mit hohem Risiko der auf internationaler Ebene vereinbarten Liste entspricht.

Am 25. Oktober 2016 wurde die Expertengruppe für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (EGMLTF) im Wege des schriftlichen Verfahrens zum Entwurf des delegierten Rechtsakts konsultiert.

## **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Mit dem delegierten Rechtsakt wird die Liste der Drittländer mit hohem Risiko geändert, die zuvor im Rahmen der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/1675 angenommen worden war.

Die Rechtswirkungen der Veröffentlichung der Liste basieren auf dem Basisrechtsakt, der Richtlinie (EU) 2015/849. Folglich müssen Verpflichtete in den Mitgliedstaaten nicht mehr nach Maßgabe des Artikels 18 der Richtlinie verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden anwenden, wenn sie es mit natürlichen oder juristischen Personen zu tun haben, die in Guyana niedergelassen sind, soweit sich der Artikel auf die Verpflichtungen im Zusammenhang mit Drittländern bezieht, die von der Kommission als mit hohem Risiko behaftete Drittländer ermittelt wurden.

Dies gilt unbeschadet der Anwendung der Vorschriften der Richtlinie durch die Verpflichteten in Bezug auf die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden und die anzuwendenden einschlägigen risikobasierten Maßnahmen.



# DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 24.11.2016

## zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/849 durch Ermittlung von strategische Mängel aufweisenden Drittländern mit hohem Risiko

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Union muss die Integrität und das ordnungsgemäße Funktionieren ihres Finanzsystems und des Binnenmarkts wirksam vor Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung schützen. Daher ist in der Richtlinie (EU) 2015/849 festgelegt, dass die Kommission Drittländer mit hohem Risiko ermittelt, die in ihren Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweisen, die wesentliche Risiken für das Finanzsystem der Union darstellen.
- (2) Die Kommission hat die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1675 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/849 durch Ermittlung von strategische Mängel aufweisenden Drittländern mit hohem Risiko<sup>2</sup> angenommen. Die Liste der Drittländer mit hohem Risiko sollte von der Kommission zu geeigneten Zeitpunkten vor dem Hintergrund der Fortschritte geprüft werden, die diese Drittländer mit hohem Risiko bei der Beseitigung der strategischen Mängel in ihrem System zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung erzielt haben. Die Kommission sollte ihre Bewertungen den Änderungen anpassen, die an Informationsquellen internationaler Organisationen und Einrichtungen für die Festlegung von Standards, wie beispielsweise den Bekanntgaben der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ (Financial Action Task Force, „FATF“), vorgenommen werden.

<sup>1</sup> ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73.

<sup>2</sup> ABl. L 254 vom 20.9.2016, S. 1.

- (3) Im Einklang mit den in der Richtlinie (EU) 2015/849 festgelegten Kriterien hat die Kommission die neuesten verfügbaren Informationen berücksichtigt, insbesondere die jüngste Öffentliche Bekanntgabe der FATF und das FATF-Dokument „Improving Global AML/CFT Compliance: on-going process“ sowie Berichte der FATF über die Gruppe für die Prüfung der internationalen Zusammenarbeit hinsichtlich der von einzelnen Drittländern ausgehenden Risiken nach Artikel 9 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2015/849.
- (4) Die FATF gelangte in den vorstehenden Dokumenten zu dem Schluss, dass Guyana die erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, um die strategischen Mängel seines Systems zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung anzugehen, und hat dieses Land aus dem FATF-Dokument mit dem Titel „Improving Global AML/CFT Compliance: ongoing process“ gestrichen.
- (5) Ausgehend von diesen neuen einschlägigen Informationen kam auch die Kommission in ihrer Analyse zu dem Schluss, dass Guyana nicht mehr als Drittland betrachtet werden sollte, das in seinem System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweist, die wesentliche Risiken für das Finanzsystem der Union darstellen –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Tabelle in Abschnitt I des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 2016/1675 wird durch die Streichung der folgenden Zeile geändert:

3	Guayana
---	---------

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 24.11.2016

*Für die Kommission  
Der Präsident  
Jean-Claude JUNCKER*